

5'74

INSTRUCTION,

was ben einem zu entstehenden Vieh-Sterben zu beobachten ist.

achdem Gr. Königl. Majestät in Preussen 2c. Unserm allergnádigsten Herrn allerunterthänigst vorgetra= gen, wie demjenigen, was allerhochst dieselben in der unterm 13. August 1749. publicirten Instruction von denen ben einem entfiehenden Bieh Sterben zu nehmenden Præcautionen verordnet, überall gebührend nicht nachgekommen worden, als woran blos die Nachläßigfeit derer Leute, und der Mangel genugfamer Aufficht ichuld, daß das Uebel von denen Orten, welche es ergriffen, so sehr überhand genommen, und immer weiter ausgebreitet worden; Als ordnen und befehlen Se. Königl. Majestat hiemit in Gnaden: Wenn eine Stadt oder Dorf mit der schädlichen Seuche inficiret wird, zu Abhelf- und Anwendung des schnellen Fortgange derfelben, fogleich zu veranstalten, daß 1.) zwen Leute bestellet und verendet werden, welche gegen Genieffung täglich 6. Gr. alles Bieh durchsehen, und wenn fie die geringste Spuhr von der Seuche beobach= ten, solches sofort der Obrigfeit und dem Land-Nath anzeigen.

)(

2. Mussen

Muffen diesen Leuten diesenige Jufalle bekandt gemacht werden, welche sich beit der Kranckheit aussern, als da sind: insbesondere das Triesen der Augen und Rase, das Jittern oder Schaudern, das Herakhangen des Kopfes und der Ohren, welche auch kalt sind, imgleichen das Vergehen der Milch, daß das Vieh nicht gut wiederkäuet, keichet, sidhnet, Durst hat, mit dem Maul oder Gelencken knischet, erstlich Verstopfung, und demnächst einen weitsprizenden stinckenden Durchfall bekömmt, alsdann muß

3.

Der Hof, dem dieses Vieh zugehöret, gleich gesperret, das krancke Stück alsofort in einen andern
Stall gebracht, das andere gesunde aber auch alsobald
im Pferdestall gebracht; die Pferde hingegen konnen in den Kuhstall gezogen werden, weil beobachtet
worden, daß die Ausdünstung des Pferde-Misses dem
Myalinati entgegen ist.

Muß denen Land-Rathen von allen, was gefchehen ift, so bald nur immer möglich, Bericht geschehen. Und

5.

Dem francken Bieh die verordneten Mittel in der besten Ordnung gegeben, dem übrig gesunden Bieh aber zur Ader am Hasse gelassen, und wenigstens 1. Quart abgezapset, darauf demselben alsosort, auch nachber noch einige Tage des Morgens 1. Dosin von folgenden præservirenden Pulvern im Wasser mit et was Weinesig vermischt, gegeben werden.

Man

575

Man nimmt gereinigten Salpeter 2 Pfund, gebrannt Hirschhorn 13 Pfund, Campher 3 Pfund, welches alles zu Pulver gerieben und vermischt wird.

Die Dosis ist 1 Loth, worauf man das Bieh fasten läst. Alle Abend giebt man den 8ten oder 6ten Ebeil von 1. Quart scharsfen Bier-oder bester Weineßig mit 1 Lössel voll Baumbhl, welches so lange zu continuiren, bis von der Seuche nichts mehr zu spühren, woben dasselbe Morgens und Abends sleißig zu striegeln ist. Das france Bieh aber muß allemahl von dem gesunden se weiter je besser abgesondert siehen, auch von gesunden Leuten gewartet werden.

6

Wenn man erkandt hat, daß es die würkl. Seuche ist; So ist nicht zu warten, bis alle Zufälle an dem Bieh bemercket worden, sondern dasselbe muß alsofort, wann es nur betrübt siehet, vor kranck angenommen und zur Aber gelassen werden. Denn da sich benm Aufbauen eine Inflammation aller Viscerum der Lunge, Magen, Gedärme gezeiget hat, so ist die Aberslaß nötbig, muß aber beym ersten Ansang angeordnet werden, sonsten solche eher schädlich ist, gleichwie auch die übrigen Mittel alsbann meistens kruchtlossind, wenn die Entzündung schon ihre ganze Kraft erzeichet hat. Man kan aber Morgends und Abends IStück resolvirend Pulver geben, welches solgendes ist:

Man nimmt reinen Salpeter 3½ Pfund, Eremor Cartari 1½ Pfund, Campher 12 Loch, (2 permischt vermischt und zu einem feinen Pulver gemacht. Die Dosis ift 5 Quentlein.

Muß dem Vieh die aante Krancheit durch nichts au fressen, vielmehr eine aute Sand voll Safer oder Gerften-Grube mit I Eumer Baffer gefocht, und bavon laulicht, so viel als es saufen will, gegeben werden. Des Mittags aber den 4ten und 6ten Theil Beineßig oder scharfen Biereßig mit 2 Loffel voll frischen Lein-Debl. Kalls aber nicht furt vorhero præservative zur Aber gelassen worden, so muß solches annoch so= fort, jedoch in dem allerersten Unfang wenigstens zu 1 Quart geschehen. Sonft giebet man bem Bieb, wenn es gleich Unfangs verftopft ift, ein Loth geftoffene Monchs Mhabarber und i Loth Salveter mit 8 ober 10 Loffel voll Lein= oder Baumohl, und fahret nachge= Wie denn die Recepte bends auf obige Art fort. zu obigen benden Pulvern allen Apotheckern communiciret werben muffen, damit ein Jeder Diefe Mittel und fo viel Dofis, als nothig find, aus der Apothede fordern, und erhalten fonne.

Alle andere Arkeneyen muffen verbothen seyn, indem die Vielheit allemahl schädlich ift, und öfters Dinge ben dieser Seuche angewendet werden, die gar nicht hieher gehören.

Jedoch bleibet einem seden Sachverständigen die Frenheit übrig, Experimente anzustellen, und zu erforschen, ob etwa ein specifiques Mittel gegen dieser Seuche

Seuche zu erfinden seth. Da denn wenn folches Mittel durch genugsame ohnsehlbare Proben sich ben der jetigen Seuche gerechtsertiget hat, man dessen Mittheilung allezeit als einen Berdienst ansehen wird.

In Ansehung des Räucherns derer Ställe, scheinet dieses wie am kräftigsten, also auch am bequemsten zu seyn: Wann ein Topf mit Esig im Stalle gesetzt, und glüende Steine, damit es dampse, herein geworfsen werden. Da nichts kräftiger ist, der Fäulung zu wiederstehen, als die Säure, deswegen auch der insnere Gebrauch des Esigs das beste præservativ Mitstel abgiebet. Damit aber

Dieses alles wohl beobachtet werde; Go muß in jedem Crenfe ein Feldicheer gegen Monathl. 15. Mtl. Gehalt angenommen werden, der die Dorfer und Stadte, wo die Seuche ift, bereifet und untersuchet, ob von dem, was geordnet ift, auch nichts aus der Acht gelaffen werde. Derfelbe muß ferner, nachdem er Buvor felbst von denen Physicis genugsam belebret worben, benen Leuten Rachricht geben, auch felbft Sand anlegen und verendet werden, daß er fich fo langer als er ben denen inficirten Dertern zu verrichten bat, an teis nen gefunden Ort wolle finden laffen, wie denn derfelbe, wenn die Seuche nachgelaffen, feine Rleider eine lange Beit auf dem oberften Boden in der Luft hangen laffen, selbige auch ausserdem noch mit Aatstein und Schwefel durch und durch räuchern, auch an den Land - Rathen und Physicis von allen und jeden fleißig berichten muß. Und wie

)(3

Das Abledern nur unter gewisser Bedingung erstaubet worden, die Gerber aber, welche die Haute an denen insicirten Orten einfalken und bereiten, benehst denen ihrigen nach die Städte abs und zugehen, solgslich am allergeschicktesten sind, den Seuchen-Gist zu verschleppen; Als sollen dieselben verendet, und mit Nachdruck dahin angewiesen werden, daß dieselben, so lange sie sich an den insicirten Oertern aufhalten, an keinen gesunden Ort kommen, auch dieserhalb für ihre Hausgenossen und Angehdrige sieben, und wenn sie diese Arbeit verrichtet haben, es mit ihren Kleideru also halten, wie ben denen Feldschern verordnet worden: Unter keiner andern Bedingung aber sollen Haute erhandelt und verarbeitet werden.

In denen Städten muß fein einziger weder Fußganger, noch sonst jemand in den Thoren eingetaffen werden, wenn derselbe nicht mit einem Gesundheits-Paß von dem Ort seines Aufenthalts, oder wo er herfomt, verschen ist. Da auch

Bemerket worden, daß der Abdecker nicht zur bestimten Zeit, ja wohl gar nicht erschienen, ob er schon von dem Land-Nath zum Aushauen requiriret, hiedurch aber die Untersichung verzögert worden; Als muß der Scharfrichter in vorkommenden Fall ben nahmhafter Strafe besehliget werden, daß verselbe, wann der Knecht ausbleiben solte, selbst erschenen und aushauen solle, als welches ihm nicht præjuclieren fan, da es denen Bauers-Leuten iho nicht zur Schande

Schande gereichet, wenn sie ihr Bieh selbst heraus schleppen und abledern. Wenn auch

Ben denen inficirten Stadten esfehr schwer halt, zu verhüten, daß die Seuche von da aus nicht ins Land verschlevvet werde, es sen dann durch die Sperrung, welche aber mit aar zu vielen Schaden der Ginwohner und Unterthanen verfnuvfet ift: Go foll, wann fich die Seuche auffert, alles Bieb vor dem Thore, jedoch von der Stadt und Landstraffe weit entfernet, in zwen dazu erbauete Schuppen, welche ebenmäßig weit von einander senn, und keine unmittelbare Communication haben muffen, gebracht werden. In einen von diesen Schuppen wird das gefunde, in den andern aber bas france Bieh gebracht, und zwar folchergestalt, daß in der Mitte dieser Schuppen oder Stalle ein Pfahl eingeschlagen wird, an welchem das Bieb, fo in bem noch gefunden Stall franck worden, angebunden, und sodann von denen Leuten aus dem francken Stall abgeholet wird. Wie dann in dem Stall, wo das france Bieh stehet, dasselbe verendete Leute warten, und fich nicht von ihren Doften entfernen, sondern beständig dableiben muffen, auf welche Art die Burger ihre Stalle reine behalten. Dem muß noch ein dritter Stall errichtet werden, worin das gefund gewordene Bieb die Quarantaine halte. Sonft find die Scheunen, wann folche ledig und fo situiret find, daß feine Landstraffe vorbengehet, auch bequem bierzu. Weil auch

An vielen Orten das Vieh zum zweyten oder gar zum drittenmahl ausstücket, so soll, ehe Jahr und Tag verganvergangen, kein anders angeschaffet werden, da eines Theils das Stroh und Heu über die Ställe, worin das krancke Vieh gestanden, würcklich inficiret ist, und binnen solcher Zeit von andern Vieh, als Pferde und Schaase, ohne Nachtheil versuttertwerdenkan, andern Theils öfters Vieh von solchen Orten gekauset wird, an welchen die Seuche würcklich, jedoch heimlich herum schleicht.

Wie nun Se. Königliche Maiestät allergnädigst wollen, daß diesem allen auf daß punctuelleste nachsgelebet, und die, wegen der Ausscher, Feldscheerer und Medicin erforderliche Kosten, aus der Crens-Casse bestritten werden sollen;

Als haben sich die Land und Steuer-Rathe in vorkommenden Fallen darnach allerunterthänigst sit achten. Uhrkundlich zc. Geben, Berlin, den 18. Januarii 1752.

Lente march - und fich micht von ibren Defici entiers

ben man't earth neithe Seatt eradust ideben, proring and action democrate skieb, die Quarantsine boller, Could habble Cornoun, man't folde lidia and

com distinguith quoties are job, the Soft and Sou



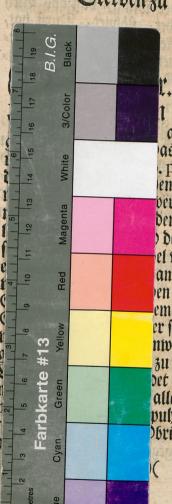


176

Fernerweite

INSTRUCTION,

was ben einem zu entstehenden Vieh-Sterben zu beobachten ist.



r. Königl. Majestät 1 2c. Unserm allergnäallerunterthänigst vorgetra= as allerhöchst dieselben in der . publicirten Instruction von enden Bieh = Sterben zu neh= verordnet, überall gebührend den, als woran blos die Nachder Mangel genugsamer Aufel von denen Orten, welche es and genommen, und immer en; Als ordnen und befehlen emit in Gnaden: Wenn eine er schädlichen Seuche inficiret nwendung des schnellen Forts zu veranstalten, daß 1.) zwen det werden, welche gegen Ge= alles Vieh durchsehen, und puhr von der Seuche beobach= brigkeit und dem Land-Rath

2. Mussen